



Verein der Freunde der Grundschule Schwabelweis e.V.
Frobenius-Forster-Straße 1a
93055 Regensburg
foederverein.schwabelweis@hotmail.de

Satzung

„Verein der Freunde der Grundschule Schwabelweis e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Verein der Freunde der Grundschule Schwabelweis e.V.

- (2) Der Verein hat den Sitz in 93055 Regensburg, Frobenius-Forster-Straße 1a.
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule und der Schüler der Grundschule Schwabelweis, sowie die Förderung der Bildung und Erziehung an der GS Schwabelweis. Dieser Zweck wird auch durch die ideelle und materielle Unterstützung von Grundschule, Schülerinnen und Schülern verwirklicht. Zudem durch einen systematischen Außenauftritt des Vereins durch Aktionen, Website etc., wodurch auf die Belange des Vereins aufmerksam gemacht wird.

Der Verein setzt sich durch seine Vorstandschaft und seine Mitglieder für die Gewinnung von Sponsoren ein, um sich in die wirtschaftliche Situation zu bringen, die Vereinsziele und die Förderung von Schülern und Grundschule möglichst nachhaltig und effektiv realisieren zu können.

Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins:

- ▶ die Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Elternhaus im Zusammenwirken
- ▶ mit der Elternvertretung zu fördern,
- ▶ den Kontakt zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Freunden und Gönnern zu pflegen,
- ▶ die Grundschule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern und sie insoweit zu unterstützen, dass der Schulträger möglichst von weiteren Kostenerstattungen entlastet wird, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher, vom Sachaufwandsträger nicht verpflichtend zu beschaffender Lehr- und Lernmittel,
- ▶ Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten,

- ▶ Veranstaltungen und Einrichtungen der Grundschule, der Eltern und der Schüler zu unterstützen, wobei allen Klassen der Schule eine gleichwertige Unterstützung zukommen soll
- ▶ die Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule Schwabelweis zu unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder diesem zuwiderlaufen, beispielsweise durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem bereits fälligen Beitrag länger als weitere zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich zu dokumentieren und dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Vereinsgründung beträgt der Mitgliedsbeitrag je Person (Mitglied) EUR 15,00 per Anno.
- (3) Der Beitrag wird für jedes begonnene Kalenderjahr erhoben. Anteilige Berechnungen und/oder Rückerstattungen finden nicht statt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Beirat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - (a) einem Beirat
 - (b) einem Beirat aus dem Kreis des Elternbeirats
 - (c) einem Beirat aus dem Kreis der Lehrerschaft
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand direkt auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (4) In einem zweiten Wahlgang wird ein Beirat gewählt. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Der Grundschulleternbeirat und die Lehrerschaft entsenden jeweils aus ihren Reihen einen gewählten Vertreter in den Beirat.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch telefonisch respektiv per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren zuvor schriftlich oder per Mail erklären.
- (7) Per Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und nachträglich zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der Einladungsmail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mailversands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Mailadresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- ▶ Ihr sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes bekannt zu geben.
 - ▶ Sie genehmigt den Haushaltsplan, sofern ein solcher vom Vorstand aufgestellt wird.
 - ▶ Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - ▶ Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein Organ vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 75%ige Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Regensburg, den 26. November 2020

gezeichnet: die Anwesenden der Vorstandssitzung

Vor- und Familiennamen	Adresse	Geburtsdatum	Unterschrift
Andrea Eigner	Frobenius-Forster-Straße 17 93055 Regensburg	06.02.1978	_____
Christian Sendlbeck	David-Funk-Straße 5c 93055 Regensburg	22.02.1967	_____
Matthias Starzinger	David-Funk-Straße 3 93055 Regensburg	09.09.1976	_____
Anne Strobel	Schwabelweiser Friedhofstraße 3 93055 Regensburg	18.04.1984	_____
Stefan Würdinger (Schulleiter/Beirat)	Laaberstraße 18a 93059 Regensburg	16.02.1967	_____